

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Haftpflichtversicherung für

- Familien/Partner/Single
- Tierhalter
- Lehrer
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Stand: 04/20
AHB 04/12
BBR 02/18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen zur Gothaer Haftpflichtversicherung für Privatpersonen, private Tierhalter, Lehrer, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, Gewässerschäden (BBR)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff „Beitrag“ verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Leistungen der Gothaer Privathaftpflichtversicherung im Überblick	8
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen (BBR)	
A Privat-Haftpflichtversicherung	14
B Tierhalter-Haftpflichtversicherung	38
C Berufs-Haftpflichtversicherung für Lehrer	43
D Berufs-Haftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (außer Lehrer)	45
E Gemeinsames zu A bis D	45
F Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	47
Klauseln	48
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	50
Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	61
Information zu Ihren Extra-Services	62

Haftpflichtversicherung für private Risiken

Gothaer

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt:

Gothaer Privat-Haftpflichtversicherung

Gothaer Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Privat-Haftpflicht- und Gothaer Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen Gothaer Haftpflichtversicherung für Familien/Partner/Single, Tierhalter, Lehrer, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Haftpflichtversicherung für mehrere private Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Sie können den Versicherungsschutz für mehrere Risiken auswählen. Den konkret vereinbarten Versicherungsschutz können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Privat-Haftpflichtversicherung

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens. Dazu gehören zum Beispiel auch:
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr, als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind
- ✓ Der Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- ✓ Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf das in den Vertragsunterlagen genannte Tier zurückzuführen sind und für das Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme (Deckungssumme) können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel

- ✗ das Führen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen
- ✗ Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grundlage eines Vertrags oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in einem von Ihnen geschlossenen Vertrag oder von Ihnen eine Zusage erfolgt, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht.

Privat-Haftpflichtversicherung

- ✗ selbstständige hauptberufliche Tätigkeiten

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- ✗ gewerbliche Nutzung von Tieren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung der versicherten Personen
- ! durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung an versicherten gemieteten Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Thomas Bischof (Vorsitzender)
Dr. Sylvia Eichelberg
Harald Ingo Epple
Dr. Andreas Eurich
Frank Lamsfuß
Christian Ritz
Oliver Schoeller
Alina vom Bruck

Postanschrift

50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Niederlassung für Frankreich

Hauptbevollmächtigter

2 Quai Kléber
Damien Limousin

FR-67000 Strasbourg

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• SEPA-Lastschrift-Mandat:

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• Zahlweise

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung vereinbaren, wobei wir für ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung einen Zuschlag verlangen können.

Leistungen der Gothaer Privathaftpflichtversicherung im Überblick

Leistungsbeispiele	Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption*	Gothaer Privathaftpflicht Basis	Gothaer Privathaftpflicht Plus	Gothaer Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Deckungssumme pauschal für					
Personen-, Sach und Vermögensschäden Personenschadenlimitierung (je Person max.)	5.000.000 EUR	10.000.000 EUR	20.000.000 EUR	50.000.000 EUR 20.000.000 EUR	Antrag Versicherungs- schein
Versichertes Risiko – Leistungen der Versicherung					
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens	●	●	●	●	A I. a)
Prüfung der Haftpflichtfrage	●	●	●	●	AHB 5.1
Abwehr unberechtigter Ansprüche	●	●	●	●	AHB 5.1
Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen	●	●	●	●	AHB 5.1
Versicherte Personen					
Versicherungsnehmer (VN)	●	●	●	●	A I. a)
VN als Dienstherr für im Haushalt tätige Personen	●	●	●	●	A I. a)
Ehegatte/Partner oder eingetragener Lebenspartner (nicht bei der Versicherungsform Single)	●	●	●	●	A II. 1. a)
Minderjährige unverheiratete/ nicht verpartnerte Kinder**	●	●	●	●	A II. 1. b1)
Leistung auch bei Schuldunfähigkeit von versicherten Kindern und allen sonstigen versicherten Personen (Deliktunfähigkeit)	SB 250 EUR 10.000 EUR Klausel 001	10.000 EUR	100.000 EUR Personenschäden bis Deckungssumme	●	A III. 4.
Volljährige unverheiratete/ nicht verpartnerte Kinder bis zum Abschluss ihrer Schul-/Berufserstausbildung	●	●	●	●	A II. 1. b1)
Wartezeit bis zum Ausbildungs- oder Studienplatz	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr ohne Zeitlimit wenn im Haushalt	1 Jahr ohne Zeitlimit wenn im Haushalt	A II. 1. b1) A II. 1. b2)
Volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder während des Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, freiwilligen Wehrdienstes	●	●	●	●	A II. 1. b1)
Volljährige unverheiratete/ nicht verpartnerte Kinder bei Arbeitslosigkeit, z. B. vor oder nach der Erstausbildung	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr ohne Zeitlimit wenn im Haushalt	1 Jahr ohne Zeitlimit wenn im Haushalt	A II. 1. b1) A II. 1. b2)
Behinderte volljährige unverheiratete/nicht verpartnerte Kinder, bei Ihnen zu Hause, auch in einer Pflegeeinrichtung	●	●	●	●	A II. 1. b1)
Kinder von mitversicherten Kindern	●	●	●	●	A II. 1. b1)
Volljährige Kinder nach dem Abschluss der Berufsausbildung im Haushalt (auch wenn dann berufstätig)	—	—	●	●	A II. 1. b2)

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

* Die Besonderheiten der Sparoption sind in Klausel 001 geregelt.

** Kinder sind nicht mitversichert bei der Versicherungsform Single und Familie/Partner ohne Kind

Leistungsbeispiele	Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption*	Gothaer Privathaftpflicht Basis	Gothaer Privathaftpflicht Plus	Gothaer Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Eltern von VN und Partner im Haushalt	— Klausel 001	●	● auch im Altenpflegeheim	● auch im Altenpflegeheim	A II. 1. c1) + c2)
Enkelkinder im Haushalt	—	—	●	●	A II. 1. c2)
Pflegebedürftige Personen im Haushalt	—	—	●	●	A II. 1. c2)
Alle zum Haushalt gehörende Personen, sofern dort amtlich gemeldet***	—	—	—	●	A II. 1. c3)
In den Familienverbund vorübergehend eingegliederte Personen, z. B. Au-pairs, Austauschschüler (max. 1 Jahr)	●	●	●	●	A II. 1. d)
Im Haushalt tätige Personen	●	●	●	●	A II. 1. e)
Ansprüche von im Haushalt beschäftigten Personen wegen z. B. Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (AGG)	●	●	●	●	A II. 1. e) + A III. 21.
Personen, die in Notfallsituationen einer versicherten Person freiwillig Hilfe leisten	●	●	●	●	A II. 1. f)
Regressansprüche gegen Mitversicherte	●	●	●	●	A II. 2. a)
Ansprüche von Versicherten untereinander – außerhalb des Familienverbundes – innerhalb des Familienverbundes	● —	● —	● —	● für Personenschäden	A II. 2. a) A II. 2. b)
Nachversicherung 12 Monate bei Fortfall der Mitversicherung	— Klausel 001	●	●	●	A II. 4.
Immobilien – Miete und Eigentum					
Schutz als Inhaber von/für:					
Wohnungen (zur Miete/ als Eigentümer) in Europa	●	●	●	●	A III. 1.1 a)
Ein selbst bewohntes Einfamilienhaus in Deutschland	●	●	●	●	A III. 1.1 b1)
Ein selbst bewohntes Zweifamilienhaus in Deutschland	—	—	●	●	A III. 1.1 b2)
Ein selbst bewohntes Mehrfamilienwohnhaus in Deutschland, maximal mit 5 Wohneinheiten	—	—	●	●	A III. 1.1 b2)
Einen Kleingarten einschließlich Laube in Europa	●	●	●	●	A III. 1.1 c)
Einen Wohnwagen (Dauer-camping, nicht zugelassen) in Europa	●	●	●	●	A III. 1.1 c)
Ein Wochenend-/Ferienhaus in Europa	●	●	●	●	A III. 1.1 c)
Anlagen der Erneuerbaren Energien/Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. Photovoltaik- und Erdwärmanlagen zu diesen Objekten, Inkl. einer Stromeinspeisung in das Versorgungsnetz	●	●	●	●	A III. 1.2 i)
Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen zu den versicherten Objekten	●	●	●	●	A III. 1.2 h)

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

*** Gilt nur bei der Vertragsform Familie/Partner mit Kindern

Leistungsbeispiele	Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption*	Gothaer Privathaftpflicht Basis	Gothaer Privathaftpflicht Plus	Gothaer Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Zum Objekt gehörende Garagen und Gärten	●	●	●	●	A III. 1.1
Bis zu 5 separate Garagen/Carports/Stellplätze in Deutschland	●	●	●	●	A III. 1.1 d)
Als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen zu den Objekten, z. B. Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter	●	●	●	●	A III. 1.2 c)
Unbebaute Grundstücke in Europa mit einer maximalen Gesamtfläche aller Grundstücke bis	—	—	5.000 m ²	10.000 m ²	A III. 1.1 e)
Ein nicht selbst bewohntes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) das im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den Eltern weiter bewohnt wird	—	—	●	●	A III. 1.1 f)
Verletzung der zu den Immobilien und Grundstücken obliegenden Verkehrssicherungspflichten, z. B. Reinigung und Schneeräumen	●	●	●	●	A. III. 1.2 a)
Baumaßnahmen inkl. privater Eigenleistungen, maximale Gesamtbausumme bis	50.000 EUR	50.000 EUR	100.000 EUR	200.000 EUR	A III. 1.2 d1)
Bauarbeiten an mitversicherten Gebäuden bis (Umbauten, Renovierungen, Sanierungen und dgl.)	50.000 EUR	50.000 EUR	250.000 EUR	ohne Bausummenbegrenzung	A III. 1.2 d2)
Vermietung von:					
Einzelnen Räumen der selbst bewohnten Wohnung zu Wohnzwecken (Untervermietung)	— Klausel 001	●	●	●	A III. 1.2 b1)
Separaten Wohnungen, auch Ferienwohnungen, eines Wochenend-/Ferienhauses in	— Klausel 001	Deutschland	Europa	Europa	A III. 1.2 b1)
Einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus	— Klausel 001	●	●	●	A III. 1.2 b1)
Den bis zu 5 separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland	— Klausel 001	●	●	●	A III. 1.2 b1)
Einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus	—	—	●	●	A III. 1.2 b2)
Der anderen Wohnungen im selbst bewohnten Mehrfamilienwohnhaus	—	—	●	●	A III. 1.2 b2)
Max. 8 Betten an Feriengäste im eigenen versicherten Haus	—	—	●	●	A III. 1.2 b2)
Gemietete geliehene Sachen / Schlüssel					
Mietsachschäden an Gebäuden, z. B. Wohnungen, Einfamilienhaus, auch Ferienwohnung oder -haus	1.000.000 EUR Klausel 001	●	●	●	A III. 2. 1.
Mietsachschäden an beweglichen Sachen von Ferienwohnung/-haus/Hotelzimmer	●	●	●	●	A III. 2. 1.
Verlust fremder privater Schlüssel	SB 250 EUR 50.000 EUR Klausel 001	50.000 EUR	100.000 EUR	●	A III. 3. a) + b)
Verlust fremder beruflicher Schlüssel	—	—	100.000 EUR	200.000 EUR	A III. 3. a) + b)

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele	Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption*	Gothaer Privathaftpflicht Basis	Gothaer Privathaftpflicht Plus	Gothaer Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Folgeschäden durch versicherten Schlüsselerlust	—	—	50.000 EUR	100.000 EUR	A III. 3. c)
Unverschuldeter Verlust privater Schlüssel z. B. durch Beraubung, Trickdiebstahl	—	—	—	100.000 EUR	A III. 3. d)
Beschädigung geliehener gemieteter beweglicher Sachen	—	—	200.000 EUR	●	A III. 10. 1.
Abhandenkommen geliehener gemieteter beweglicher Sachen	—	—	200.000 EUR	●	A III. 10. 2.
Umwelt- / Gewässerschäden					
Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	●	●	●	●	E II.
Sog. Restrisiko inkl. Rettungskosten	●	●	●	●	E I. 1. + 2.
Kleingebinde bis zu l/kg Gesamtmenge max.	100 l/kg 1.000 l/kg	100 l/kg 1.000 l/kg	100 l/kg 1.000 l/kg	100 l/kg 1.000 l/kg	E. I. 4.
Heizöltanks der versicherten Objekte (keine Literbegrenzung)	—	—	●	●	A III. 1.2 k) + F
Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals	●	●	●	●	A III. 1.2. g)
Tiere – eigene und fremde					
Halten und Hüten zahmer Haustiere und gezähmter Kleintiere, z. B. Katzen (nicht eigene Hunde/ Pferde)	●	●	●	●	A III. 11. 1. a) – c)
Eigener Assistenzhund	●	●	●	●	A III. 11. 1. d)
Hüten fremder Hunde	●	●	●	●	A III. 11. 1. e)
Reiten und Hüten fremder Pferde zu privaten Zwecken inkl. Benutzung fremder Fuhrwerke	●	●	●	●	A III. 11. 1. f)
Halten wilder Kleintiere, z. B. Spinnen und Schlangen inkl. Kosten behördlicher Maßnahmen (Suchkosten) bis	—	—	● 10.000 EUR	● 20.000 EUR	A III. 11. 3. a) A III. 11. 3. b)
Fahrzeuge – Land, Luft und Wasser					
Fahrräder (auch Pedelecs) und alle anderen nicht selbst fahrenden und nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge, z. B. Tretroller und Skateboards (ohne Motor)	●	●	●	●	A III. 12. 1. a)
Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h	●	●	●	●	A III. 12. 1. b)
Kfz und Anhänger die ausschließlich auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne km/h-Begrenzung	●	●	●	●	A III. 12. 1. c)
Motorbetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen, sofern nicht versicherungspflichtig	●	●	●	●	A III. 12. 1. d)
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h	●	●	●	●	A III. 12. 1. d)
Nicht versicherungspflichtige Anhänger	●	●	●	●	A III. 12. 1. e)
Ferngelenkte Land- und Wasserfahrzeugmodelle	●	●	●	●	A III. 12. 1. f)
Mallorca-Deckung	—	—	●	●	A III. 12. 2.
Be- und Entladeschäden von Kfz, auch bei Ein- und Ausstieg, Reinigung und Pflege	—	—	—	●	A III. 12. 3.

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele	Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption*	Gothaer Privathaftpflicht Basis	Gothaer Privathaftpflicht Plus	Gothaer Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Betankungsschäden bei geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitsshalber überlassenen Kfz	—	—	—	●	A III. 12. 4.
Ausgleich für den Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes (SFR-Retter) bei Schäden mit unentgeltlich und gefälligkeitsshalber überlassenen fremden Kfz, inkl. der Übernahme einer Vollkasko-Selbstbeteiligung	—	—	—	●	A III. 12. 5.
Luftfahrzeuge die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, z. B. Spiel- und Sportlenkdrachen	●	●	●	●	A III. 12. 1. g) 1.
Luftfahrzeuge mit/ohne Motor, z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, unbemannte Ballone und Drachen, auch wenn versicherungspflichtig, mit einem Startgewicht bis max.	250 g	250 g	5 kg	5 kg	A III. 12. 1. g) 2.
Versicherungsschutz für fremde berechtigte Nutzer versicherter Luftfahrzeuge	●	●	●	●	A III. 12. 1. g) 2.
Wasserfahrzeuge ohne Motor, z. B. Ruder- und Paddelboote, Surfbretter	●	●	●	●	A III. 12. 1. h)
Segelboote bis 15 qm Segelfläche, eigene/fremde, auch mit Hilfsmotor bis 15 PS	nur fremde Klausel 001	●	●	●	A III. 12. 1. i)
Eigene Motorboote bis 15 PS	— Klausel 001	●	●	●	A III. 12. 1. j)
Fremde Motorboote bis 80 PS	●	●	●	●	A III. 12. 1. j)
Fremde Motorboote ohne PS-Begrenzung, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	●	●	●	●	A III. 12. 1. j)
Kitesport-Geräte, zu Wasser und an Land	●	●	●	●	A III. 12. 1. k)
Auslandsaufenthalte					
Vorrübergehende Auslandsaufenthalte	●	●	●	●	A III. 14. 1.
Zeitliche Eingrenzung innerhalb Europas	1 Jahr Klausel 001	keine	keine	keine	A III. 14. 1.
Zeitliche Eingrenzung außerhalb Europas	1 Jahr Klausel 001	3 Jahre	5 Jahre	7 Jahre	A III. 14. 1.
Kautionsstellung bei Schäden in Europa	—	—	200.000 EUR	●	A III. 14. 2.
Tätigkeiten					
Ausübung von Sport	●	●	●	●	A I. a)
Betriebspraktikum / Praxissemester	●	●	●	●	A III. 5.
Fachpraktischer Unterricht	●	●	●	●	A III. 6.
Gefälligkeitshandlungen	SB 250 EUR Klausel 001	●	●	●	A III. 7.
Tätigkeit als Betreuer / Vormund (nicht gewerblich)	●	●	●	●	A III. 8. 1.
Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit	●	●	●	●	A III. 8. 1.
Private verantwortliche Betätigung in Vereinen	—	—	10.000 EUR	100.000 EUR	A III. 8. 2.

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Leistungsbeispiele	Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption*	Gothaer Privathaftpflicht Basis	Gothaer Privathaftpflicht Plus	Gothaer Privathaftpflicht Premium	Fundstelle
Kindertagespflege/Tagesmutter/-vater/Babysitter unentgeltlich oder entgeltlich	●	●	●	●	A III. 9.
Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten Gesamtjahresumsatz bis max.	● ohne handwerkliche Tätigkeiten 6.000 EUR	● ohne handwerkliche Tätigkeiten 6.000 EUR	● inkl. handwerkliche Tätigkeiten 12.000 EUR	● inkl. handwerkliche Tätigkeiten 12.000 EUR	A III. 18. 1.
Berufliche Tätigkeiten – Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten	—	—	—	10.000 EUR	A III. 18. 2.
Sonstiges					
Erlaubter Besitz und Gebrauch von Waffen (nicht zu Jagd Zwecken)	●	●	●	●	A III. 13.
Elektronischer Datenaustausch/Internet	●	●	●	●	A III. 16.
Vorsorgeversicherung in Höhe der Deckungssumme	●	●	●	●	A III. 17.
Forderungsausfalldeckung inkl. Schäden durch Vorsatz, Tiere und Kfz	— Klausel 001	● 10.000 EUR Mindestschadenhöhe ohne Vorsatz	● 1.000 EUR Mindestschadenhöhe	● keine Mindestschadenhöhe	A III. 22.
Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung bei Streitwert über 2.500 EUR	—	—	300.000 EUR	300.000 EUR	A III. 22.
Opferentschädigungsleistung	—	—	5.000 EUR	5.000 EUR	A III. 23.
Neuwertersatz (Gegenstand nicht älter als 1 Jahr nach Erstkauf und Anschaffungspreis max. 5.000 EUR)	—	—	—	●	A III. 24.
Versehentliche Obliegenheitsverletzung	●	●	●	●	A IV. 1.
Wechselgarantie	—	—	—	●	A IV. 2.
Innovationsklausel – künftige Bedingungsverbesserungen	●	●	●	●	Gothaer Garantie-Paket
Versicherungsschutz und Leistungsinhalte entsprechen den GDV-Musterbedingungen	●	●	●	●	Gothaer Garantie-Paket
Einhaltung Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	●	●	●	●	Gothaer Garantie-Paket
Selbstbeteiligung 250 EUR bei Schäden an Brillen und elektronischen Geräten	● Klausel 001				A V. 5. 3. d)
Erweiterungsmöglichkeiten					
Verlust beruflicher Schlüssel Summenerhöhung auf 500.000 EUR	—	—	○	○	Klauselseite Klausel 195
Bestleistungs-Garantie	—	—	—	○	Klauselseite Klausel 199
Berufs-Haftpflicht für Lehrer im öffentlichen Dienst	○	○	○	○	C
Berufs-Haftpflicht für sonstige Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst	○	○	○	○	D

● = Versichert ○ = Versicherbar — = Nicht versichert SB = Selbstbeteiligung

Für alle aufgeführten Leistungen gilt:

Der vollständige Versicherungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) und Zusatzbedingungen zur Gothaer Haftpflichtversicherung für Privatpersonen, private Tierhalter, Lehrer, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, Gewässerschäden

(Stand 02/18)

- Es gelten nur die nachfolgend aufgeführten Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen, für die Versicherungsschutz vereinbart wurde.
- Die vereinbarte Deckungssumme sowie die in den BBR aufgeführten besonderen Summengrenzen (Höchstersatzleistungen) gelten pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- Bei der Angabe „versichert“ in einem Kastenbild gilt – sofern dort oder sonst im Text keine andere Euro Summe als maximale Leistung genannt wird – die Leistung im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme zum Vertrag.

A

Privat-Haftpflichtversicherung – BBR

Gothaer Privathaftpflicht – Familienversicherung	Seite
I. a) Versichertes Risiko	15
b) Was ist nicht versichert¹⁴	
II. Mitversicherte Personen	15
III. Was ist darüber hinaus versichert	18
1. Immobilien	18
2. Mietsachschäden	21
3. Schlüsselverlust	21
4. Schäden durch deliktunfähige Kinder / sonstige versicherte Personen	22
5. Betriebspraktikum / Praxissemester	22
6. Fachpraktischer Unterricht	22
7. Gefälligkeitshandlungen	22
8. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit / Tätigkeit als Betreuer/Vormund	23
9. Kindertagespflege / Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater oder Babysitter	23
10. Beschädigung/Abhandenkommen geliehener und gemieteter beweglicher Sachen	24
11. Tiere	24
12. Fahrzeuge	25
13. Waffenklausel / Signalmittel / Feuerwerk	28
14. Ausland	28
15. Vermögensschäden	29
16. Elektronischer Datenaustausch / Internet	29
17. Vorsorge-Versicherung	29
18. Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten / Berufliche Tätigkeiten	30
19. Allmählichkeitsschäden	31
20. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	31
21. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen	31
22. Forderungsausfalldeckung / Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz	31
23. Opferentschädigungsleistung	35
24. Neuwerterstattung	35
IV. Sonstiges	36
1. Versehenliche Obliegenheitsverletzung	36
2. Wechselgarantie	36
V. Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)	36
1. Partnerversicherung mit Kindern (eheähnliche Gemeinschaft)	36
2. Familien- und Partnerversicherung ohne Kinder (Versicherung für Paare)	37
3. Singleversicherung	37
4. Selbstbeteiligung	37
5. Sparoption	37

I.

Versichertes Risiko

- a) **Versichert ist** im Umfang der
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – ab Seite 48) und der hier nachstehenden
 - Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
- Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.**
- Auch als Familien- und Haushaltsvorstand oder als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen.

Was ist nicht versichert

- b) Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser BBR beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht
1. a) aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes),
b) aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
c) aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung sowie aus einer jagdlichen Betätigung,
soweit nicht in A III. (insbesondere 3., 8., 9., 18.) BBR etwas anderes vereinbart ist.
 2. als Haus- und Grundbesitzer oder -eigentümer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten,
soweit nicht in A III. (insbesondere 1., 2.) BBR etwas anderes vereinbart ist.
 3. als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl sowie sonstiger Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
soweit nicht in A III. (insbesondere 1.) BBR etwas anderes vereinbart ist.
 4. als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird,
soweit nicht in A III. (insbesondere 11.) BBR etwas anderes vereinbart ist.
 5. als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden,
soweit nicht in A III. (insbesondere 12.) BBR etwas anderes vereinbart ist.
 6. aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen,
soweit nicht in A III. (insbesondere 13.) BBR etwas anderes vereinbart ist.

II.

Mitversicherte Personen

1. Versichert ist die **gleichartige gesetzliche Haftpflicht**
- a) Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners*.
- b1) Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
- Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer
- Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden
 - Berufserstausbildung
- befinden.
- Hinweis Berufserstausbildung: Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang.
- Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung. Das gilt auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt wird.
- Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.
- Bei der Ableistung von Wehr- oder Zivildiensten, z. B.
- des freiwilligen Wehrdienstes (FWD)
 - des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder
 - eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ)
- nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufserstausbildung, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Für die entsprechend mitversicherten Kinder besteht Versicherungsschutz auch bei Arbeitslosigkeit nach der Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung. Das gilt im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen und für bis zu einem Jahr.
- Diese Regelungen gelten auch, wenn die Kinder während dieser Zeit nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

*) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme

- einer Zweitlehre oder eines Zweitstudiums ohne inneren Zusammenhang
- der Referendanzzeit
- einer Fortbildungsmaßnahme
- eines berufsbegleitenden Studiengangs oder dergleichen.

Hinweis: Die Aufnahme einer neuen Lehre/eines neuen Studiums nach abgebrochener Erstausbildung (auch nach evtl. mehreren abgebrochenen) gilt nicht als Zweitausbildung.

Für volljährige, unverheiratete bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden geistig und/oder körperlich behinderte Kinder besteht der Versicherungsschutz zeitlich unbeschränkt weiter. Auch wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

- b2) Versichert ist – **je nach Produktlinie** – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller Ihrer Kinder sowie Kinder eines mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind. Gleich welchen Alters, Beruf- oder Familienstandes (z. B. ledig, verheiratet, geschieden).

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- c1) der bei Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern. Das gilt für Ihre Eltern sowie die Eltern ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.
- c2) Versichert ist – **je nach Produktlinie** – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- Ihrer Eltern sowie der Eltern eines mitversicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, sofern diese (oder auch nur eine/r) dauerhaft in einem Altenpflegeheim leben
 - Ihrer Enkelkinder sowie der Enkelkinder eines mitversicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die bei Ihnen leben
 - der in Ihrem Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegegrad 2)

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- c3) Gilt nur für die Vertragsformen Familie/Partner mit Kindern, nicht für Familie/Partner ohne Kind und Single:

Versichert ist – **je nach Produktlinie** – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller weiteren und nicht unter A II. 1. a) – c) BBR genannten Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.4. (3) bzw. 7.5 AHB – alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- d) der Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in Ihren Familienverbund eingegliedert sind. Wie z. B. Au-pairs, Austauschschüler, minderjährige Enkelkinder in Obhut.
- e) der in Ihrem Haushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienservice versehen.
Gegenüber diesen Personen gilt für Sie als Dienstherr – in Ergänzung zu A. I. – nicht der Ausschluss nach Ziffer 7.17 AHB. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- f) der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII. handelt.

2. a) Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend Ziffer 7.4 und 7.5 AHB ausgeschlossen.
Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und privaten/öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherrn. Ferner gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen nach A II. 1. d), e) und f) gegen alle sonstigen versicherten Personen.
- b) Versichert ist – **je nach Produktlinie** – abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 (1) AHB sowie A II. 2. a) BBR, die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der versicherten Personen nach A I. und II. 1. a) – f) BBR für
 - Personenschäden
 - Übergangsfähige gesetzliche Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden von z. B. Arbeitgebern und Versicherern

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Tod des Vertragspartners:
Für die unter A II. 1. mitversicherten Personen besteht in Ihrem Todesfall der Versicherungsschutz bis zum nächsten Termin an dem der Beitrag fällig wird fort.
Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person eingelöst, wird diese Person Vertragspartner/Versicherungsnehmer.
4. Nachversicherung:
Entfällt die Mitversicherung von den in A II. 1 a) – c) BBR genannten Personen weil z. B.
 - die Ehe rechtskräftig geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
 - die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der nach A V. 1. oder 2. BBR mitversicherten Lebensgefährten/in beendet wurde,
 - die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden (siehe hierzu A II. 1. b) BBR) oder geheiratet haben,
 - der Vertragspartner verstorben ist (siehe hierzu A II. 3. BBR),
 besteht der Versicherungsschutz bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit weiter, höchstens aber für 12 Monate nach dem Fortfallgrund.
Wird von der/n Person/en bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Gothaer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
Der Versicherungsschutz nach A II. 3. BBR wird hierdurch nicht eingeschränkt.

III. Was ist darüber hinaus versichert

1. Immobilien

1.1 Versichert ist abweichend von Ziffer A I. b) 2. BBR Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von einzelnen Wohnungen (auch Ferienwohnungen) innerhalb Europas.
Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).

- b1) eines selbst bewohnten Einfamilienhauses in Deutschland (gleich welcher Typ, z. B. freistehend, Reihenhaus, Doppelhaushälfte), inkl. vorhandener Einliegerwohnung.
b2) – **je nach Produktlinie** – eines selbst bewohnten Zwei- oder Mehrfamilienwohnhauses in Deutschland. Das gilt nur für Gebäude mit maximal 5 Wohneinheiten (inklusive der selbst bewohnten).

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Der Versicherungsschutz gilt auch, sofern in den Objekten von a), b1) und b2) Teile des selbst bewohnten Bereichs und/oder dazu gehörende Nebenräume durch versicherte Personen selbst beruflich/gewerblich genutzt werden. Als z. B. Büro, Praxis oder Lagerraum in der Wohnung oder im Keller. Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der besondere Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Bei einer z. B. Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung inkl. Schutz für die gewerblichen Räume.

- c) eines Wochenend- oder Ferienhauses (auch z. B. Jagdhütte, Finca, Datsche, Stuga), eines auf Dauer fest abgestellten nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping), eines Kleingartens einschließlich Laube, innerhalb Europas.
d) von bis zu fünf separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland.

Versichert sind zu a) bis c) auch dazugehörige

- Garagen, Carports und Stellplätze
- Gärten/Grundstücke
- Swimmingpools oder Teiche
- privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück. Wie z. B. Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen.

- e) – **je nach Produktlinie** – von unbebauten Grundstücken in Europa. Dies bis zu einer bestimmten maximalen Gesamtfläche aller Grundstücke.

Versicherungsschutz besteht auch bei einer privaten, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ferner wenn sich kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 m² Grundfläche auf den Grundstücken befinden. Wie z. B. Geräteschuppen, Schutzhütten oder Hochsitze. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung dieser Grundstücke.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz Gesamtfläche
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert bis max. 5.000 m²
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert bis max. 10.000 m²

- f) – **je nach Produktlinie** – eines nicht selbst bewohnten Einfamilienhauses (ohne Einliegerwohnung), dass Ihnen und/oder einem mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde.

Das Gebäude muss jedoch von Ihnen, oder den eines mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, bisher in dem Gebäude lebenden Eltern weiter bewohnt sein. Versicherungsschutz besteht auch wenn das Gebäude unbewohnt ist, z. B. während einer Renovierungsphase.

Wenn das Haus durch andere Personen bewohnt wird (vor, während oder nach der Übertragung), entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen zur Vorsorge-Versicherung nach Ziffer 4. AHB.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

1.2 Mitversichert ist **bei den in 1.1 genannten** Immobilien und Grundstücken Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die hierzu obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch, wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden. Mitversichert ist der Betrieb von Treppenliften/Aufzügen.

Versichert ist darüber hinaus bei fremden Immobilien Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haushälter, sofern gefälligkeitshalber die Betreuung (inkl. der Verkehrssicherung) einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen wurde.

- b1) – **je nach Produktlinie** – aus der Vermietung der unter A 1.1 a) – e) BBR aufgeführten Objekte/Risiken wie

- Wohnungen (z. B. Eigentums-/Einlieger-/Ferienwohnung)
- Häusern (Wochenend-/Ferienhaus)
- Garagen, Carports und Stellplätze
- des Wohnwagens und Kleingartens
- unbebaute Grundstücke

Mitversichert ist auch die Vermietung von Wohnräumen/Zimmern zur Untermiete. Ferner die Vermietung/Verpachtung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken (z. B. in einer selbstgenutzten Wohnung als Lagerraum).

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz Geographischer Geltungsbereich
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	in Deutschland
Gothaer Privathaftpflicht Plus	in Europa
Gothaer Privathaftpflicht Premium	in Europa

- b2) – **je nach Produktlinie** – aus der Vermietung

- einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus,
- von Wohnungen im selbst bewohnten Mehrfamilienhaus,
- von Betten/Schlafstellen (für regulär maximal acht Personen) an Feriengäste im mitversicherten und selbst bewohnten Haus.

Bei mehr als acht zu vermietenden Betten/Schlafstellen entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

- c) als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätze. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber.

- d1) – **je nach Produktlinie** – als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen, wie z. B. Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten.

Versichert sind Sie bis zu einer bestimmten maximalen Gesamtbausumme je Bauvorhaben. Mitversichert sind dabei auch private Eigenleistungen.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Gesamtbausumme maximal
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	50.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Basis	50.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Plus	100.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	200.000 EUR

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.

Wird ein aufgeführter Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung nach Ziffer 4. AHB.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen. Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Bau-eigenleistung für Sie verursachen.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.4. (3) bzw. 7.5 AHB – alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII. handelt.

- d2) Für einen Anbau, eine Aufstockung oder Umbauten an über A III. 1.1 a) bis d) BBR versicherten Gebäuden gilt – **je nach Produktlinie** –

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Gesamtbausumme maximal
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	50.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Basis	50.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Plus	250.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	keine Bausummenbegrenzung

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.

Wird ein aufgeführter Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung nach Ziffer 4. AHB.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen. Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Bau-eigenleistung verursachen.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.4. (3) bzw. 7.5 AHB – alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII. handelt.

- e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. (2) BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
 - f) sowie die der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
 - g) wegen Schäden, die durch häusliche Abwässer sowie aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
 - h) aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.
 - i) aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen zur Erzeugung von z. B. Strom oder Wärme durch Erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen. Ferner versichert sind auch Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke.
- Der Versicherungsschutz gilt auch für eine Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz. Auch bei einer Gewerbeanmeldung.
- j) wegen Schadenersatzansprüchen aus § 906 Abs. (2) BGB analog.
 - k) Versichert ist – **je nach Produktlinie** – abweichend von A I. b) 3.BBR, im Umfang der Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko – Abschnitt F) – die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl. Ferner für Anlagen der Erneuerbaren Energien, Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.

Abweichend von Abschnitt F Ziffer 1. (1) jedoch nur für über diese Privathaftpflichtversicherung versicherten Gebäude und Grundstücke.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

2. Mietsachschäden

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten
 - Wohnungen, z. B. einer Mietwohnung
 - Häusern, z. B. eines Einfamilienhauses
 - sonstigen Räumen in Gebäuden, z. B. sonstige Lagerräume, auch Garagen
 Versichert ist auch die Beschädigung
 - an Sachen, die außen am Gebäude angebracht sind
 - von Balkonen oder Terrassen
 - von Sachen, die mit dem gemieteten Grundstück fest verbundenen sind
Wie z. B. freistehende Garagen, Zäune, Swimmingpools oder gemauerte Grillanlagen, auch Bäume und Sträucher.
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an vorübergehend gemieteten/genutzten
 - Zimmern (z. B. in Hotels, Motels, Hostels, Jugendherbergen, auch Schiffen)
 - Ferienwohnungen und -häusern
 - ähnlichen Unterkünften
 Dies gilt auch für Schäden an deren Einrichtung. Eine vorübergehende Nutzung liegt z. B. vor bei Urlaubs- und Dienstreisen oder einem Aufenthalt bei Gasteltern. Die Nutzung kann auch kostenfrei erfolgen. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Siehe hierzu besonders Abschnitt A III. 14. BBR.
2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Anlagen zur Aufbereitung von Warmwasser, Elektro- und Gasgeräten,
 - c) an Glas (gilt auch für Kunststoffglas/Acrylglas), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, z. B. durch eine Hausrat- oder Glas-Versicherung,
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Schlüsselverlust

- a) Versichert ist – abweichend von Ziffer 2.1, 2.2 und 7.6 AHB und A I. a) bzw. A I. b) 1. a) BBR und **je nach Produktlinie** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie dem Abhandenkommen von fremden
 - zu privaten Zwecken oder
 - im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber oder
 - von sonstigen Dritten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit überlassenen Schlüsseln.
 Hierzu zählen z. B.
 - private Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage)
 - Hotelschlüssel und -chipkarten, auch Zimmersafeschlüssel
 - Schlüssel zu privat gemieteten Wertbehältnissen/Schließfächern in z. B. Hotels, Geldinstituten, Schwimmbädern, Bahnhöfen und Flughäfen
 - Vereinsschlüssel (auch in einer verantwortlichen Betätigung)
 - Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer gemäß A III. 8. BBR ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit überlassen wurden
 - Firmenschlüssel und -chipkarten des Arbeitgebers (auch zur Zutrittskontrolle oder Zeiterfassung)
 - fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als nicht-selbstständig Beschäftigter (z. B. Angestellter/Arbeiter) überlassen wurden
 Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	50.000 EUR für private Schlüssel Selbstbeteiligung je Schaden 250 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Basis	50.000 EUR für private Schlüssel
Gothaer Privathaftpflicht Plus	100.000 EUR für private und berufliche Schlüssel
Gothaer Privathaftpflicht Premium	Im Rahmen der Deckungssumme für private Schlüssel 200.000 EUR für berufliche Schlüssel

- b) Mitversichert sind die Kosten für einen neuen Schlüssel, eine neue Chipkarte oder die Sperrung. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern. Ferner sind versichert vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – ein Objektschutz bis zu 14 Tagen. Gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- c) Mitversichert sind – **je nach Produktlinie** – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden infolge eines versicherten und ordnungsgemäß gemeldeten Schlüsselverlust Schadens.
- Erlangt der Versicherte oder Inhaber des Schlüssels Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausrat- oder Geschäftsinhalts-Versicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	50.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	100.000 EUR

- d) Mitversichert ist – **je nach Produktlinie** und abweichend von Ziffer 1.1 und 5.1 AHB und BBR A. I. a) auch ohne das eine gesetzliche Haftpflicht besteht – der nicht schuldhaft Verlust oder die Beschädigung von privaten Schlüsseln. Wie z. B. durch Beraubung oder Trickdiebstahl möglich.
- Hierüber nicht mitversichert sind vom Arbeitgeber oder sonstigen Dritten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit überlassene Schlüssel. Gleich welcher Art bzw. zu welchem Nutzen sie sind.
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert für private Schlüssel 100.000 EUR

- e) Ausgeschlossen sind
- der Verlust von Kfz-Schlüsseln sowie allen sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. (zu Kfz-Schlüsseln siehe A III. 12. 2. (5) und 12. 6. BBR)
 - fremde Schlüssel, die im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie als geschäftsführender Gesellschafter überlassen wurden/im Verfügungsbereich sind. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um eine mitversicherte selbstständige nebenberufliche Tätigkeit gemäß Ziffer A III. 18.1. BBR handelt.

4. Schäden durch deliktunfähige Kinder / sonstige versicherte Personen

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten Personen berufen wenn Sie es wünschen. Z. B. aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 Bürgerliches Gesetzbuch.

Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziffern 1.1 und 5.1 AHB – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	10.000 EUR Selbstbeteiligung je Schaden 250 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Basis	10.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Plus	Im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden 100.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

5. Betriebspraktikum/Praxissemester

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum / Praxissemester. Das gilt auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

6. Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht. Wie z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität. Das gilt auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

7. Gefälligkeitshandlungen

Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie es wünschen.

Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziffern 1.1 und 5.1 AHB – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

8. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit/ Tätigkeit als Betreuer/Vormund

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer
 - a) nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - b) unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements,
 - c) nicht beruflichen Betreuung/Vormundschaft.
 Hierunter fallen z. B. die Tätigkeit oder Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen
 - als bestellter nicht beruflicher Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person. Dies kann vom Betreuungsgericht oder einer gleichartig berechtigten Stelle erfolgt sein. Mitversichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person. Das gilt für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft. Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Vertragsbestimmungen
 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
 - a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.
2. Versichert ist – abweichend von A I. b) 1. b) BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht auch aus einer privaten verantwortlichen Betätigung in Vereinen bzw. Vereinigungen aller Art. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen wirtschaftliche/technische Vereine oder Vereinigungen (z. B. Sparkassen- und Aktien-Vereine, TÜV) sowie Interessenverbände (z. B. Gewerkschaften, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Natur- und Menschenrechtsorganisationen). Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	10.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	100.000 EUR

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Für reine Vermögensschäden gelten die Regelungen nach A III. 15. BBR unverändert.

9. Kindertagespflege / Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater oder Babysitter

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als
- Tagesmutter
 - Tagesvater
 - Babysitter
- Insbesondere versichert ist die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht für fremde Kinder. Versicherungsschutz besteht im eigenen sowie einem fremden Haushalt und gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Einkaufen, auf Spielplätzen oder bei Ausflügen.
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von A I. BBR und Ziffer 7.7 AHB – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.
- Nicht versichert ist
- die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte sowie
 - wenn Mitarbeiter beschäftigt werden
- Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.
- Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von A II. 2. a) BBR und Ziffer 7.5 (1) AHB – Haftpflichtansprüche
- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt
 - der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen
- Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

**10.
Beschädigung/Abhandenkommen
gemieteter und geliehener
beweglicher Sachen**

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und A III. 11.1 f) BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	200.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld,
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Versichert ist – abweichend von Ziffer 2.2 AHB und A III. 11.1 f) BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	200.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- a) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Fahrrädern,
 - b) Schlüsseln (Versicherungsschutz hierfür besteht teilweise nach A III. 3. BBR),
 - c) Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapieren,
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**11.
Tiere**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
- a) zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben, Hühnern, Frettchen, Pfauen, Schweinen, Schafen und Ziegen
 - b) gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögeln, Papageien, Rennmäusen, Hamstern, Meerschweinchen, Fröschen, Kröten, Schildkröten, Mäusen, Farbratten, Gänsen und Enten
 - c) Bienen
 - d) Assistenzhunden, z. B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalhund
- sowie als
- e) Hüter fremder Hunde, jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt
 - f) Reiter oder Hüter fremder Pferde (auch bei der Führung als Handpferd) und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Andere Reit- und Zugtiere (z. B. Esel) sind hier gleichgestellt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden

Zu e) und f) gilt. Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2. Nicht versichert ist das Halten und Hüten von allen sonstigen
- a) Hunden
 - b) Pferden
 - c) Reit- und Zugtieren
 - d) Rindern
 - e) Wilden Tieren sowie von
 - f) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird.

3. a) Versichert ist – insoweit abweichend von 11.2 e) BBR und **je nach Produktlinie** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren im Haushalt. Die Haltung muss den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entsprechen. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.
- Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen (auch Riesenschlangen) und Wanderratten. Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Hierunter fallen nicht Reh-, Rot-, Dam- und Schwarzwild, Steinböcke, Gämsen, Mufflons, Affen, Greifvögel (z. B. Adler, Falke) und Laufvögel (z. B. Strauß, Emu). Diese können jedoch durch eine besondere Vereinbarung versichert werden.

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- b) Mitversichert ist – **je nach Produktlinie** – der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind je Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	10.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	20.000 EUR

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

12. Fahrzeuge

1. Versichert ist – abweichend von A I. b) 5. BBR Ihre gesetzliche Haftpflicht durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge:
- Fahrräder (auch bei der privaten Teilnahme an Radrennen, z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking sowie Vorbereitungen hierzu (Training)) und alle anderen nicht selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge, z. B. Dreiräder, Tretroller, Skate-, Kick- und Stickboards, Ski-Langlauf/Nordic-Cross-Skater, Pedelecs/Elektorräder, Rollatoren.
 - Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
 - Kfz und Anhänger, die ausschließlich auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit. Nicht versichert sind Kfz-Rennen sowie die Vorbereitungen (Training) dazu.
 - motorbetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen/-buggys, Rasenmäher-Roboter, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte) sowie Hub- und Gabelstapler, mit nicht mehr als 20 km/h und sofern für diese keine Versicherungspflicht besteht.
 - nicht versicherungspflichtige Anhänger.
 - ferngelenkte Modellfahrzeuge ohne Stück- und Geschwindigkeitsbeschränkung (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).
 - Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
 - Versichert ist – **je nach Produktlinie** – der private Gebrauch von Luftfahrzeugen mit oder ohne Motor/Treibsatz, z. B. Drohnen, Quadrocopter, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	versichert bis 250 g Startgewicht
Gothaer Privathaftpflicht Basis	versichert bis 250 g Startgewicht
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert bis 5 kg Startgewicht
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert bis 5 kg Startgewicht

Mitversichert ist hierbei – sofern Sie es wünschen – auch die gesetzliche Haftpflicht von fremden Dritten, die mit Wissen und Wollen von versicherten Personen als Halter von mitversicherten Luftfahrzeugen

- an der Führung und Bedienung beteiligt sind oder
- diese Luftfahrzeuge entsprechend selbstständig gebrauchen.

Nicht versichert sind Schäden die Ihnen oder sonstigen mitversicherten Personen hierbei entstehen.

Fremde Dritte sind Personen, die nicht nach A II. BBR bereits als Mitversicherte aufgeführt und mitversichert sind.

Erlangt der fremde Dritte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. der eigenen Privathaftpflicht), gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung nur im Anschluss an die andere fremde Versicherung.

- h) Wasserfahrzeuge ohne Motor, z. B. kleine Segelboote (z. B. Optimist, Finn Dinghy), Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Flöße (auch z. B. selbst gebaute), Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Wakeboards.
- i) Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m², auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS/11,03 kW.
- j) Motorboote und sonstige Wasserfahrzeuge mit Motor
 - Eigene mit einer Motorstärke bis 15 PS/11,03 kW
 - Fremde mit einer Motorstärke bis 80 PS/58,84 kW, die sich jedoch nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden dürfen

Darüber hinaus mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Fahrzeugen mit Motoren höherer Leistung, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- k) Kitesport-Geräte zu Wasser und an Land, wie z. B. Kite-Boards (Kitesurfen/Kite-Landboarding), Kite-Ski (Snowkiten) oder Kite-Buggys (Kitesailing) sowie Strand- bzw. Landsegler.

2. Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kraftfahrzeugen (Mallorca-Deckung)

- (1) Versichert ist – abweichend von Abschnitt A I. b) 5. und A III. 12. BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht als Fahrer eines auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (oder vergleichbarer Regelungen im jeweiligen Ausland) angemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne der folgenden Ziffer (2).

Versichert sind Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen. Dies gilt, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Eine Anmietung von Deutschland aus vor Reiseantritt ist der Miete vor Ort gleich gestellt.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie generell für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).

- (2) Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Ziffer (1) sind
 - a) Personenkraftwagen
 - b) Krafträder, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder
 - c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.
- (3) Für diese Miet-Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles
 - das Fahrzeug unberechtigt geführt hat
 - nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder
 - infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen
- (4) Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, z. B. einer Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers, gilt der Versicherungsschutz dieser Versicherung nur im Anschluss an die andere Versicherung.
- (5) Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB sowie A III. 3. BBR – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den vorgenannten versicherten Kfz.

3. Be- und Entladeschäden Kfz, auch Ein- und Aussteigen

Versichert ist – abweichend von A I. b. 5. BBR und **je nach Produktlinie** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen bzw. Ein- und Aussteigen des Pkws oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Es steht Ihnen frei einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

4. Betankungsschäden

Versichert ist – abweichend von Ziffer A I. b. 5. BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch eine Betankung mit nicht geeignetem Kraftstoff entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge) und für Kraftfahrzeuge von nach A I. a) und II. 1. a) – c) BBR versicherten Personen sowie für Folgeschäden.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

5. Schadenfreiheitsrabatt-Retter / Übernahme der Selbstbeteiligung bei fremden privat genutzten/ geliehenen Kfz

Sofern eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassenen fremden Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht, erstatten wir demjenigen, der das Kraftfahrzeug versichert hat den Vermögensschaden, der durch eine Rückstufung/Höherstufung seines Schadenfreiheitsrabattes entsteht.

Alternativ behalten wir uns vor, den Betrag des sogenannten Schadenrückkaufverfahrens zu ersetzen, um den fremden Vertrag nicht mit einer Rückstufung zu belasten.

Der entsprechende Betrag ist durch einen Nachweis des fremden Versicherers des fremden Kraftfahrzeugs beizubringen. Hieraus muss auch die Berechnung des Mehrbeitrags ersichtlich sein. Der Betrachtungszeitraum für die Rückstufung/Höherstufung ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Darüber hinaus wird eine vereinbarte Vollkasko-Selbstbeteiligung übernommen. Dieser Abzug muss ebenfalls aus den Unterlagen des Versicherers des fremden Kraftfahrzeugs zu erkennen sein.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge) und für Kraftfahrzeuge von nach A I. a) und II. 1. a) – c) BBR versicherten Personen sowie für Folgeschäden.

6. Schlüsselverlust

Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB sowie A III. 3.BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den unter 4. und 5. vorgenannten Kraftfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Nicht versichert sind Folgeschäden aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der Schlüssel.

13. Waffenklausel / Signalmittel / Feuerwerk

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Einschließlich deren Verwendung im Wasser-, Luft- und alpinen Sportbereich. Nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von (Silvester- u. ä.) Feuerwerk.

14. Ausland

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und **je nach Produktlinie** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Zimmern, Wohnungen, Ein- oder Zweifamilienhäusern gemäß Ziffer III 1.1 a) – c) BBR.

Der Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz	
	Geographischer Geltungsbereich	Zeitliche Eingrenzung
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	weltweit	ein Jahr
Gothaer Privathaftpflicht Basis	innerhalb Europas außerhalb Europas	keine drei Jahre
Gothaer Privathaftpflicht Plus	innerhalb Europas außerhalb Europas	keine fünf Jahre
Gothaer Privathaftpflicht Premium	innerhalb Europas außerhalb Europas	keine sieben Jahre

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Kautionsleistung

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen – **je nach Produktlinie** – den erforderlichen Betrag zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	200.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

**15.
Vermögensschäden**

1. Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 1. durch Sie oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue oder Unterschlagung;
 7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
 8. aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;
 10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. In teilweiser Abweichung gilt – je nach Produktlinie – Abhandenkommen versichert (A III. 3. BBR Schlüsselverlust und A III. 10. BBR Abhandenkommen fremder beweglicher Sachen);
 13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

**16.
Elektronischer Datenaustausch /
Internet**

1. Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus
 - dem Austausch
 - der Übermittlung
 - der Bereitstellung elektronischer Datensoweit es sich handelt um Schäden (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) aus
 - Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch
2. Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass bewusst
 - a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingegriffen wird (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - b) Software eingesetzt wird, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - a) bewusst massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - b) Dateien (z. B. Cookies), mit denen bewusst widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
 - (3) gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch
 - a) bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder
 - b) sonstige bewusste Pflichtverletzungenherbeigeführt wurde.

Für Vermögensschäden gilt insbesondere Abschnitt A III. 15 BBR.

**17.
Vorsorge-Versicherung**

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.

Die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung gelten für Sie und – abweichend von Ziffer 27.1 AHB – für mitversicherte Personen nach A II. 1. a) – c) BBR.

Abweichend von Ziffer 4.3 (3) AHB besteht Vorsorge-Versicherungsschutz für versicherungspflichtige Tiere, z. B. Hunde.

**18.
Selbstständige nebenberufliche
Tätigkeit / Berufliche Tätigkeit**

1. Versichert ist bei überwiegend nichtselbstständig Beschäftigten (z. B. Angestellten) – abweichend von A I. a) und b) 1. a) BBR und **je nach Produktlinie** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie und sofern ein bestimmter Gesamtjahresumsatz nicht überschritten wird wie folgt:

Produktlinie	Gesamtjahresumsatz maximal
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	6.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Basis	6.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Plus	12.000 EUR
Gothaer Privathaftpflicht Premium	12.000 EUR

Der Wert des Gesamtjahresumsatzes gilt für jede versicherte Person separat. Übersteigt bei einer versicherten Person der Gesamtjahresumsatz diesen Wert, oder werden Mitarbeiter beschäftigt, entfällt die Mitversicherung für diese Person.

Der Versicherungsschutz gilt auch

- bei vorliegender Arbeitslosigkeit
- während der Schulausbildung oder des Studiums
- als Hausfrau oder -mann (ohne weitere berufliche Tätigkeit)

Nicht versichert sind – **je nach Produktlinie** – folgende Tätigkeiten:

Produktlinie	Nicht versicherte Tätigkeiten
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	handwerkliche medizinisch/heilende planende/bauleitende
Gothaer Privathaftpflicht Basis	handwerkliche medizinisch/heilende planende/bauleitende
Gothaer Privathaftpflicht Plus	medizinisch/heilende planende/bauleitende
Gothaer Privathaftpflicht Premium	medizinisch/heilende planende/bauleitende

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Für handwerkliche Tätigkeiten gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden (Tätigkeitsschäden)

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass die Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt wurden;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z. B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

2. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und A I. a) und b) 1. a) BBR und **je nach Produktlinie** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstiger fremden Dritten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten. Gegenüber sonstigen fremden Dritten gilt dies auch für Personenschäden.

Besteht Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern. Ferner alle Ansprüche gegen versicherte Personen als geschäftsführende Gesellschafter.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	10.000 EUR

Diese Höchstleistung gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Ziffer 5.1 AHB. Dafür gilt die vereinbarte Deckungssumme.

19. **Allmählichkeitsschäden** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die durch allmähliche Einwirkungen der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.
20. **Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen** Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. Vorsatz bleibt gemäß Ziffer 7.1 AHB ausgeschlossen.
21. **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen** Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Vorsatz bleibt gemäß Ziffer 7.1 AHB ausgeschlossen.
22. **Forderungsausfalldeckung**
1. **Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**
 - 1.1 **Versicherungsschutz besteht – je nach Produktlinie** – für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
 - 1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz **im Rahmen und Umfang Ihrer vereinbarten Privat-Haftpflichtversicherung** hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat, es sei denn, die Tätigkeit wäre nach unseren Bedingungen ausdrücklich eingeschlossen.
Mitversichert sind jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte
 - (1) denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt (insoweit abweichend von Ziffer 7.1 AHB), – gilt jedoch nicht für die Produktlinie Basis –,
 - (2) aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter- oder -hüter (insoweit teilweise abweichend von A I. b) 4) bzw. III. 11.1 und 11.2 BBR),
 - (3) aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind (insoweit teilweise abweichend von A I. b) 5. BBR)
 2. **Leistungsvoraussetzungen**
Wir sind Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn
 - 2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
 - 2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und
 - 2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt werden. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme / Höchstentschädigung unseres Vertrags begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Versicherungssumme und Höchstersatzleistungen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Versicherungsbedingungen.

3.3 Mindestschadenhöhe

Für Schäden unter der Mindestschadenhöhe besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz bzw. die Mindestschadenhöhe hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	ab 10.000 EUR Mindestschadenhöhe
Gothaer Privathaftpflicht Plus	ab 1.000 EUR Mindestschadenhöhe
Gothaer Privathaftpflicht Premium	keine Mindestschadenhöhe

3.4 Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A III. 14. BBR – nur für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein (EFTA) eintreten. Gilt auch für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) nach einem EU Austritt.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes einer versicherten Person zuzurechnen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- Schäden an Immobilien
- Vertragsstrafen
- Kosten der Rechtsverfolgung (siehe hierzu jedoch Abschnitt 22.2 Spezial-Rechtsschutz)
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Hausratversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die im Rahmen der Gothaer Privathaftpflicht Plus und Premium versicherten Personen einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenvertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde. Im Falle der Beendigung des Vertrages zur Gothaer Privathaftpflicht Plus oder Premium oder der Änderung des Vertrages auf einen Vertragsstand, der die Zusatzbedingungen zur Gothaer Privathaftpflicht Plus oder Premium nicht mehr beinhaltet, endet der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung für den einzelnen Vertrag mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder Änderung.

Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages zur Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Alle 1, 50969 Köln. Die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung kann die Gothaer Allgemeine Versicherung AG unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer der Privathaftpflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Versicherte Personen (Versicherte) sind der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG bestehenden Gothaer Privathaftpflicht Plus oder Premium im Rahmen des vereinbarten Vertragsumfangs und der vereinbarten Vertragsform.

Rechtsschutzversicherer ist derzeit die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln

1. Versicherungsumfang

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt, leistet der Rechtsschutzversicherer Rechtsschutz zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 EUR übersteigt.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

2. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages zur Gothaer Privathaftpflicht) untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

3. Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherte der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

Der Versicherer kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

4. Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Rechtsschutzfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 300.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die der Versicherungsnehmer der Gothaer Privathaftpflicht oder eine versicherte Person ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

5. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherte die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - Der Versicherte hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

Der Versicherte kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Nr. 4 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherte dies verlangt;
- wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherten beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherte muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er in folgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dem subsidiären Schadenersatz-Rechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren ab dem Rechtsschutzfall beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

23. Opferentschädigungsleistung

Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, sofern sie während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes wurden und ein Bewilligungsbescheid nach Bundesversorgungsgesetz vorliegt.

Wir leisten in Höhe der gemäß Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum von 5 Jahren bewilligten Leistungen als einmaligen Kapitalbetrag ohne Abzinsung; maximal 5.000 EUR.

24. Neuwerterstattung

Wenn Sie es wünschen werden wir im Schadenfall auf einen Zeitwertabzug verzichten. Dies gilt bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt

- nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und
- deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.

Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

IV. Sonstiges

1. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlassen Sie eine Ihnen obliegende Anzeige oder geben fahrlässig eine Anzeige unrichtig ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend Ziffer 26. AHB weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

2. Wechselgarantie

1. Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen der Privathaftpflicht-Versicherung Ihres Vorvertrags bei einem in Deutschland zugelassen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) eines in Deutschland frei zugänglichen Produktes bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes Ihres direkten Vorvertrags regulieren.
Der Versicherungsschutz hierfür gilt je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Basis	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Plus	nicht versichert
Gothaer Privathaftpflicht Premium	versichert

2. Sie haben in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen, aus denen die Leistung ersichtlich ist. Als Höchstersatzleistung in Euro gilt unsere Deckungssumme bzw. der darunter liegende Höchstwert des anderen Versicherers für die entsprechende Leistung.
3. Die Wechselgarantie gilt nur sofern
 - a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand hat,
 - b) uns die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde,
 - c) die Mitversicherung der Leistung ohne Zuschlag erfolgte,
 - d) der Vorvertrag nicht durch den anderen Versicherer gekündigt wurde.Ansonsten entfällt diese Wechselgarantie Leistung.
4. Darüber hinaus gilt die Wechselgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
 - a) im Ausland vorkommenden Schadensereignissen,
 - b) beruflichen und gewerblichen Risiken,
 - c) Vorsatz oder vertraglicher Haftung,
 - d) Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - e) Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen,
 - f) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit,
 - g) einem erweiterten Personenkreis oder Immobilien,
 - h) einer sogenannten Best-Leistungs- oder Marktgarantie (siehe exemplarisch Klauseln zur Haftpflicht Seite 46, Klausel Bestleistungs-Garantie – Klausel 199 –).

V. Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)

1. **Partnerversicherung mit Kindern (eheähnliche Gemeinschaft):**

Abweichend von A II. 1. a) gilt:

Mitversichert ist der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie dessen Kinder. Für die Kinder des Partners gelten die Regelungen nach A II. 1. b) analog.

Nicht mitversichert ist ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner nach A II 1. a).

Voraussetzungen und Besondere Vereinbarungen:

- Der mitversicherte Partner ist durch Antrag benannt.
- Ausgeschlossen sind alle wechselseitigen Ansprüche der Partner und deren mitversicherten Kinder und Elternteile untereinander.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder die Fortsetzungsklausel A II. 3. sinngemäß.

2. Familien- oder Partnersversicherung ohne Kinder (Versicherung für Paare):

Folgende Vereinbarung aus A II. entfällt:

- Ziffer II. 1. b1) und b2) – Mitversicherung der Kinder
- Ziffer II. 1. c3) Mitversicherung aller weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft, dort amtlich gemeldet

Zusätzlich gilt zur Partnersversicherung ohne Kinder:

- Mitversichert ist der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Nicht mitversichert ist ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner nach A II 1. a).

Gemeinsame Voraussetzungen und Besondere Vereinbarungen:

- Der mitversicherte Partner ist durch Antrag benannt
- Ausgeschlossen sind alle wechselseitigen Ansprüche der Partner und Elternteile untereinander. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- Die Mitversicherung für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner die Fortsetzungsklausel A II. 3. sinngemäß

3. Singleversicherung:

Folgende Vereinbarungen aus A II. entfallen:

- Ziffer II. 1 a) – Mitversicherung des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners
- Ziffer II. 1 b1) und b2) – Mitversicherung der Kinder
- Ziffer II. 1. c3) Mitversicherung aller weiteren Personen in häuslicher Gemeinschaft, dort amtlich gemeldet

4. Selbstbeteiligung:

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung je Schaden gilt:

Die Selbstbeteiligung

- a) richtet sich nach der im Antrag festgelegten Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden,
- b) wird bei jedem Schaden nur einmal abgezogen,
- c) gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Ziffer 5.1 AHB.

5. Sparoption (Klausel 001):

Eingeschränkter Versicherungsumfang bei der Gothaer Privathaftpflicht Basis mit Sparoption.

Für den Versicherungsschutz gelten gemäß Abschnitt A der BBR zur Gothaer Privathaftpflicht Basis folgende Abweichungen für die Sparoption:

Die Deckungssumme beträgt 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

1. Nicht mitversichert
 - a) sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (Ziffer A II. 1. c) 1) entfällt),
 - b) ist die Nachversicherung (Ziffer A II. 4. entfällt),
 - c) ist die Vermietung von Immobilien (Ziffer A III. 1.2 b1) entfällt),
 - d) sind eigene Segel- und Motorboote (in teilweiser Änderung zu Ziffer A III. 12.1 i) und j)),
 - e) ist die Forderungsausfalldeckung (Ziffer A III. 22. entfällt).
2.
 - a) Die Höchstleistung für Mietsachschäden an Gebäuden beträgt 1 Mio. EUR (in teilweiser Abweichung zu Ziffer A III. 2.).
 - b) Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt der Versicherungsschutz maximal für einen Zeitraum von einem Jahr (in teilweiser Abweichung zu Ziffer A III. 14.).
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schaden von 250 EUR für
 - a) Schlüsselverlust (Ziffer A III. 3.),
 - b) Schäden durch deliktunfähige Kinder/sonstige versicherte Personen (Ziffer A III. 4.),
 - c) Gefälligkeitshandlungen (Ziffer A III. 7.),
 - d) jeden Schaden an Brillen und elektronischen Geräten.

Eine Addition der Selbstbeteiligungen erfolgt nicht. Ferner gilt sie nicht für versicherte Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche nach Ziffer 5.1 AHB.

- 1.1 **Versichert ist** – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) – die **gesetzliche Haftpflicht** des Versicherungsnehmers (VN) **als Tierhalter**.

Sofern besonders vereinbart – und nicht bereits über B 1.2 mitversichert – gilt diese Versicherung auch für benannte Mithalter/-eigentümer.

- 1.2 **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners *).
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft *) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden Berufserstausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Master). Es gelten alle weiteren Regelungen der Mitversicherung von Kindern aus Abschnitt A II. 1. b) der Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (siehe Seite 14).

- c) der beim VN im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern des VN sowie der Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners *).
- d) der Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des VN eingegliedert sind (z. B. Au-pair-Mädchen, Austauschschüler). Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer und – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Mitversichert sind gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages. Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen der Ziffern 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen.
3. Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Versicherungsschutz besteht für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende außereuropäische Auslandsaufenthalte bis zu einer Dauer von fünf Jahren.

Besteht bei der Gothaer gleichzeitig eine Privat-Haftpflichtversicherung und dort ist ein längerer Zeitraum für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt vereinbart, gilt dieser entsprechend auch für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Kautionsleistung:

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

4. Vermögensschäden:

- (1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

*) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 1. durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
 8. aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvoranschlägen;
 10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen;
 13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
5. **Außerdem gilt Folgendes:**
 - 5.1 Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nicht versichert und nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar. Ausnahme: siehe 5.3 (12) und 5.4 (12)
 - 5.2 Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflicht-Versicherung besteht.
 - 5.3 **Bei der Haltung von Hunden gilt besonders:**
 - (1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN als Tierhalter von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.
 - (2) Mitversichert ist die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Hundeschauen, Turnieren und Rennen (z. B. Agility) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
 - (3) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstige zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an kurzfristig (auch kostenfrei) genutzten oder gemieteten im weltweiten Ausland gelegenen Zimmern, Wohnungen, Häusern und ähnlichen Unterkünften.
 Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern (auch Schiffskabinen) ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) mitversichert.
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - an Glas, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann (z. B. durch eine Hausrat-Glas-Versicherung),
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - (4) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
 - (5) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb/-schlaufe.
 - (6) Mitversichert sind private Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) einschließlich der gelegentlichen ent- oder unentgeltlichen Beförderung von Gästen.
 Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
 - (7) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Hundeanhängern.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (8) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch das Tier an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen PKW (nicht Leasing-Fahrzeuge).
- (9) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden beim Besuch einer Hundeschule sowie an Figuranten (Scheinverbrechern).
- (10) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen.
- (11) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen inkl. der Bergungskosten.
- (12) Mitversichert ist die gelegentliche private sowie berufliche/gewerbliche Nutzung
 - 12.1 als Therapie- oder Besuchshund, auch z. B. in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen
 - 12.2 als Rettungs- oder Suchhund
 - 12.3 bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
 - 12.4 als Wachhund

Dies gilt für die berufliche/gewerbliche Nutzung ausschließlich für eine

 - a) selbstständige nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 12.000 EUR Gesamtjahresumsatz,
 - b) berufliche Tätigkeit aus nichtselbständiger Beschäftigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit sowie für das eigentliche berufliche/gewerbliche Risiko selbst.

Versichert ist die eigene Verwendung sowie auch eine Überlassung an Dritte inkl. deren gesetzlicher Haftpflicht für das Tier.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer und – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Erlangt der Tierhalter oder eine andere mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer Berufs- oder Vereins-Haftpflicht) oder wird der Gesamtjahresumsatz überschritten, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- (13) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN, wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn es von einem Dritten geführt wird.

5.4 Bei der Haltung von Pferden gilt besonders:

- (1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des berechtigten Reiters sowie von Reitbeteiligten (sog. Reitbeteiligungen).

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen der Ziffern 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen.

Definition Reitbeteiligung: Reitbeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.
- (2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Turnieren und Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Gleiches gilt für Distanz- und Wanderreiten/-fahrten.
- (3) Mitversichert sind private Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) einschließlich der gelegentlichen ent- oder unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- (4) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN als Tierhalter von Fohlen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.
- (5) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden und für das Weiderisiko.
- (6) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- (7) Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken
 - a) gemieteten Immobilien, wie z. B. Stallungen, Reithallen bzw. Boxen, Weiden und Zäunen, Paddocks, Führ- und Longieranlagen, Laufbahnen oder Pferdesolarien.
 - b) gemieteten oder geliehenen Pferdeanhängern.

- c) gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien, wie z. B. Sattel, Helm, Gerte, Trense.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (8) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen ent- oder unentgeltlichen privaten Tätigkeit als Reitlehrer mit einem durch diesen Vertrag erfassten Tier.
- (9) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und/oder ohne Sattel.
- (10) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen
- (11) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen inkl. der Bergungskosten.
- (12) Mitversichert ist die gelegentliche private sowie berufliche/gewerbliche Nutzung

12.1 als Therapie- oder Besuchspferd, auch z. B. in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen

12.2 bei ehrenamtlichen Tätigkeiten

Dies gilt für die berufliche/gewerbliche Nutzung ausschließlich für eine

- a) selbstständige nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 12.000 EUR Gesamtjahresumsatz,
- b) berufliche Tätigkeit aus nichtselbständiger Beschäftigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit sowie für das eigentliche berufliche/gewerbliche Risiko selbst.

Versichert ist die eigene Verwendung sowie auch eine Überlassung an Dritte inkl. deren gesetzlicher Haftpflicht für das Tier.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer und – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Erlangt der Tierhalter oder eine andere mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer Berufs- oder Vereins-Haftpflicht) oder wird der Gesamtjahresumsatz überschritten, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- (13) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN, wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn es dort von einem fremden Dritten geritten oder geführt wird.

Dies gilt auch für die Haltung von Eseln oder Maultieren.

- 5.5 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

5.6 Forderungsausfalldeckung

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz **im Rahmen und Umfang Ihrer vereinbarten Tierhalter-Haftpflichtversicherung** hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat, es sei denn, die Tätigkeit wäre nach unseren Bedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt (insoweit abweichend von Ziffer 7.1 AHB).

2. Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

 - 2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
 - 2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
 und
 - 2.3 an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt werden. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.
3. Umfang der Forderungsausfalldeckung
 - 3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
 - 3.2 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme / Höchstentschädigung unseres Vertrags begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Versicherungssumme und Höchstersatzleistungen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Versicherungsbedingungen.
 - 3.3 Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von B 3. BBR – nur für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein (EFTA) eintreten. Gilt auch für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) nach einem EU Austritt.
5. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes einer versicherten Person zuzurechnen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
 - Schäden an Immobilien
 - Vertragsstrafen
 - Kosten der Rechtsverfolgung
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Hausratversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

6. **Selbstbeteiligung**

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung je Schaden gilt:

Die Selbstbeteiligung

- a) richtet sich nach der im Antrag festgelegten Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden,
- b) wird bei jedem Schaden nur einmal abgezogen,
- c) gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Ziffer 5.1 AHB.

7. **Vorsorge-Versicherung / Erhöhung und Erweiterung**

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.

Die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung und aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos gilt für den VN und für mitversicherte Personen nach B 1.1 und 1.2 a) – c).

Abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB besteht Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos auch für versicherungspflichtige Tiere.

8. **Neuwerterstattung**

Wenn Sie es wünschen werden wir im Schadenfall auf einen Zeitwertabzug verzichten. Dies gilt bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.

9. **Versehentliche Obliegenheitsverletzung**

Unterlassen Sie eine Ihnen obliegende Anzeige oder geben fahrlässig eine Anzeige unrichtig ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend Ziffer 26. AHB weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

10. **Wechselgarantie**

1. Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung Ihres Vorvertrags bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) eines in Deutschland frei zugänglichen Produktes bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes Ihres direkten Vorvertrags regulieren.
2. Sie haben in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen, aus denen die Leistung ersichtlich ist. Als Höchstersatzleistung in Euro gilt unsere Deckungssumme bzw. der darunter liegende Höchstwert des anderen Versicherers für die entsprechende Leistung.
3. Die Wechselgarantie gilt nur sofern
 - a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand hat,
 - b) uns die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde,
 - c) die Mitversicherung der Leistung ohne Zuschlag erfolgte,
 - d) der Vorvertrag nicht durch den anderen Versicherer gekündigt wurde.Ansonsten entfällt diese Wechselgarantie Leistung.
4. Darüber hinaus gilt die Wechselgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
 - a) im Ausland vorkommenden Schadensereignissen,
 - b) beruflichen und gewerblichen Risiken,
 - c) Vorsatz oder vertraglicher Haftung,
 - d) Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - e) Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen,
 - f) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit,
 - g) einem erweiterten Personenkreis oder Immobilien,
 - h) einer sogenannten Best-Leistungs- oder Marktgarantie.

C
Berufs-Haftpflichtversicherung
für Lehrer – BBR

I. **Versichert ist** – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) aus der im Antrag näher beschriebenen **Tätigkeit als Lehrer**.

II. **Mitversichert ist** die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, gemäß folgender Besonderen Bedingung:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- e) der Tätigkeit als Schulleiter;
- f) Sportmassage (nicht Heilmassage) bei Sportlehrern;
- g) der Verwendung von Ballwurfmaschinen.

III. **Vermögensschäden:**

- (1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 1. durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
8. aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvoranschlägen;
10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. In teilweiser Abweichung gilt durch C V. Schlüsselverlust mitversichert;
13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

IV. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

1. aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
2. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- b) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen.
- c) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

V. **Außerdem gilt** Folgendes:

- (1) Mitversichert ist das Schlüsselverlustrisiko im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.
 - b) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
 - c) Ausgeschlossen bleiben
 - die Haftung aus dem Verlust von Wertbehältnis-, Wertraum- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
 - die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl).
 - d) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 EUR.
- (2) Ausgeschlossen sind insbesondere
 - a) Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen – mit Ausnahme des Schlüsselverlustrisikos vorgenannter Ziffer (1)
 - b) Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

VI. **Selbstbeteiligung**

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung je Schaden gilt:

Die Selbstbeteiligung

- a) richtet sich nach der im Antrag festgelegten Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden,
- b) wird bei jedem Schaden nur einmal abgezogen,
- c) gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Ziffer 5.1 AHB.

D
Berufs-Haftpflichtversicherung
für Beamte und Angestellte im
öffentlichen Dienst – BBR
(außer Lehrer, diese siehe
Abschnitt C)

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) aus der im Antrag näher beschriebenen **Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst**.

- I. Der Versicherungs-Schutz umfasst:
1. Die Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen;
 2. die Abwehr unbegründeter Ansprüche;
 3. die Kosten einer von der Gesellschaft verlangten oder von ihr genehmigten Strafverteidigung (vgl. Ziffer 5.3 der AHB);
 4. das Schlüsselverlustrisiko im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen:
 - (1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.
 - (2) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
 - (3) Ausgeschlossen bleiben
 - a) die Haftung aus dem Verlust von Wertbehältnis-, Wertraum- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
 - b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl).
 - (4) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 EUR.
- II. **Ausgeschlossen** vom Versicherungsschutz sind insbesondere Haftpflichtansprüche
1. wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich seiner Tätigkeit (s. Ziffer 7.6 und 7.7 der AHB), mit Ausnahme des Schlüsselverlustrisikos gem. vorgenannter Ziffer I 4;
 2. aus dem Halten von Hunden oder Pferden (die Versicherung erfordert eine besondere Vereinbarung);
 3. aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern;
 4. aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
 5. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 6. aus Vermögensschäden (Ziffer 2.1 AHB).
Die im Versicherungsschein oder Nachtrag ausgewiesene Deckungssumme für Vermögensschäden gilt nicht für diesen Abschnitt D.
- III. Selbstbeteiligung
Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung je Schaden gilt:
Die Selbstbeteiligung
- a) richtet sich nach der im Antrag festgelegten Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden,
 - b) wird bei jedem Schaden nur einmal abgezogen,
 - c) gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Ziffer 5.1 AHB.

E
Gemeinsames zu A bis D

I. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Restrisiko) – außer Anlagenrisiko –

1. Gegenstand der Versicherung
Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),
mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt)

2. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Kleingebinde

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1. – die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältnissen (auch Anlagen) zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe mit einem einzelnen Fassungsvermögen bis zu 100 l/kg und einer Gesamtmenge bis 1.000 l/kg.

II. Besondere Bedingungen für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

1. Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen
 - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und A III. 14. BBR – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eingetretene Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.
Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. Der Versicherungsschutz hierzu ergibt sich aus Abschnitt E II.
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.
Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Vierfache dieser Einheitsdeckungssumme.

3.
Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4.
Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.
Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6.
Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.
Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Klauseln zur Haftpflichtversicherung

- Es gelten nur die nachfolgend aufgeführten Klauseln, für die Versicherungsschutz vereinbart wurde.

A. Zur Privat-Haftpflichtversicherung

Sparoption – Klausel 001 –

Siehe hierzu Seite 36, Abschnitt A V. 5.

Verlängerter Auslandsaufenthalt – Klausel 005 –

Abweichend von Abschnitt A III. 14. der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen gilt der Versicherungsschutz für einen Auslandsaufenthalt bis zum vereinbarten Zeitpunkt.

Mitversicherung weiterer Personen in häuslicher Gemeinschaft – Klausel 014 –

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für namentlich genannte Personen.

Voraussetzung für diese Versicherungsschutzweiterung ist, dass die genannten Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Gegenseitige Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversicherung weiterer Personen – Klausel 109 –

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für namentlich genannte Personen.

Gegenseitige Ansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Verlust beruflicher Schlüssel – Klausel 195 –

Versichert ist – in Erweiterung zu Abschnitt A III. 3. und gültig für mitversicherte berufliche Schlüssel – eine Höchstersatzleistung je Versicherungsfall von 500.000 EUR.

Bestleistungs-Garantie – Klausel 199 –

1. Gegenstand der Leistung für Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

Hat ein anderer Versicherer in seiner Privathaftpflichtversicherung einen

- a) weitergehenden Haftpflicht-Leistungsumfang oder
- b) höhere Entschädigungsgrenzen

als in unserem Vertrag vereinbart, wird der Versicherungsschutz über unseren Vertrag

- c) um den anderen Haftpflicht-Leistungsumfang erweitert bzw.
- d) auf dessen Entschädigungsgrenze erhöht.

Ein Schaden wird dann entsprechend auch nach den anderen Haftpflichtbedingungen reguliert.

2. Leistungsvoraussetzung

- a) Unser Vertrag war zum Schadenzeitpunkt (Schadenereignis, siehe Ziffer 1.1 AHB) wirksam/leistungspflichtig (siehe insbesondere Ziffer 8. bis 10. und 23. bis 26. AHB).
- b) Der andere Versicherer muss in Deutschland zugelassen sein.
- c) Die andere Privathaftpflichtversicherung war zum Schadenzeitpunkt am deutschen Markt zum Abschluss jedem Interessenten frei zugänglich.
- d) Der Nachweis des ohne Zuschlag enthaltenen Versicherungsschutzes nach Abs. 1 hat über die Vorlage der vollständigen Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers durch den Versicherungsnehmer an uns zu erfolgen.

3. Deckungssumme/Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung/Mindestschadenhöhe

Es gilt maximal die vereinbarte Deckungssumme unseres Vertrags. Bietet der andere Versicherer für die Verbesserung eine niedrigere Deckungssumme/Entschädigungsgrenze an als in unserem Vertrag vereinbart ist, gilt dessen Summe. Eine fremde Selbstbeteiligung/Mindestschadenhöhe gilt immer entsprechend.

4. Ausschlüsse/Leistungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz nach Abs. 1 ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen (siehe Ziffer 7.9 AHB)
- b) die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen (siehe Ziffer 1.1 AHB)
- c) durch absichtliches Herbeiführen (Vorsatz – siehe Ziffer 7.1 AHB)
- d) aus vertraglicher Haftung (siehe Ziffer 1.2 und 7.3 AHB)
- e) wegen Eigenschäden (siehe Ziffer 7.4 (1) AHB – gilt auch für die Forderungsausfalldeckung)
- f) aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken
- g) als Inhaber von Immobilien
- h) aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren
- i) aufgrund des Haltens oder Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese versicherungs- oder führungspflichtig sind.

Spezielle Regelungen innerhalb unserer BBR in Abschnitt A gehen diesen Ausschlüssen vor.

5. Kündigungsmöglichkeit

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Privathaftpflichtvertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

B. Zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung

**Versicherungsschutz für Tiere,
die im Käfig gehalten werden**
– Klausel 030 –

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das versicherte Tier im Käfig gehalten wird.

**Versicherungsschutz für Tiere,
die im Terrarium gehalten
werden**
– Klausel 031 –

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das versicherte Tier im Terrarium gehalten wird.

**Versicherungsschutz für Hunde,
die einen Maulkorb tragen**
– Klausel 032 –

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das versicherte Tier außerhalb der Wohnung/des Grundstückes des Versicherungsnehmers einen Maulkorb trägt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

(A 100 – Stand 04/12)

Umfang des Versicherungsschutzes	Seite
1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	51
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	51
3. Versichertes Risiko	51
4. Vorsorgeversicherung	51
5. Leistungen der Versicherung	52
6. Begrenzung der Leistungen	52
7. Ausschlüsse	53
 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	
8. Beginn des Versicherungsschutzes	55
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	55
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	55
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschrift-Mandat	55
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	55
13. Beitragsregulierung	55
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	56
15. Beitragsangleichung	56
 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	
16. Dauer und Ende des Vertrages	56
17. Wegfall des versicherten Risikos	56
18. Kündigung nach Beitragsangleichung	56
19. Kündigung nach Versicherungsfall	57
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	57
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	57
22. Mehrfachversicherung	57
 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	58
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	58
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	59
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	59
 Weitere Bestimmungen	
27. Mitversicherte Personen	59
28. Abtretungsverbot	59
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	59
30. Verjährung	60
31. Zuständiges Gericht	60
32. Anzuwendendes Recht	60

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhanden- kommen von Sachen

- Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 (weggefallen)
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:
Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder
 - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
 oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 8. Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**
- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 **Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.**
- 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 **Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.**
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.
- 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschrift-Mandat**
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschrift-Mandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13. Beitragsregulierung**
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertrags- beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistung.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 **Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.**
- 16.3 **Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.**
- 16.4 **Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.**

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitrags- angleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

**19.
Kündigung nach Versicherungsfall**

- 19.1 **Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn**
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.**
- 19.2 **Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.**

**20.
Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 **Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle**
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform gekündigt werden.**
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

**21.
Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**22.
Mehrfachversicherung**

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 **Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.**
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

**25.
Obliegenheiten nach Eintritt des
Versicherungsfalles**

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**26.
Rechtsfolgen bei Verletzung von
Obliegenheiten**

- 26.1 **Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.**
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

**27.
Mitversicherte Personen**

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

**28.
Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**29.
Anzeigen, Willenserklärungen,
Anschriftenänderung**

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30.
Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31.
Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32.
Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere unten zum jeweiligen Produkt aufgeführten Versicherungsbedingungen entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen GDV Musterbedingungen zum aufgeführten Stand:

Produkt	Versicherungsbedingungen	Musterbedingungen GDV
Privat-Haftpflichtversicherung • Gothaer Privathaftpflicht Basis • Gothaer Privathaftpflicht Plus • Gothaer Privathaftpflicht Premium	• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, Stand 04/12) • Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Privat-Haftpflichtversicherung (Stand 02/18), Abschnitt A	• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand April 2012 • Muster-Bedingungsstruktur IX: Privathaftpflicht, Stand April 2016
Tierhalter-Haftpflichtversicherung	• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, Stand 04/12) • Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung (Stand 02/18), Abschnitt B	• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand April 2012 • Muster-Bedingungsstruktur III: Tiere, Stand Januar 2015
Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, Stand 04/12) • Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – (Stand 02/18), Abschnitt F	• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand April 2012 • Muster-Bedingungsstruktur XV: Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –, Stand Februar 2005

Auch erfüllen unsere Versicherungsbedingungen die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungsprozesse.de) empfohlenen

- Entschädigungsgrenzen
- Deckungssummen
- zu versichernde Schadenersatzansprüche.

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernde Schadenersatzansprüche des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages neue

- Musterbedingungen
- Klauseln
- Änderungsempfehlungen vom GDV
- Risikoanalysen des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“

herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerrungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrages erforderlich.

Innovationsklausel

Unsere Versicherungsbedingungen (AHB – Stand 04/12, BBR – Stand 02/18) zur

- Privat-Haftpflichtversicherung (Gothaer Privathaftpflicht Basis, Gothaer Privathaftpflicht Plus, Gothaer Privathaftpflicht Premium)
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung
- Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

werden ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert:

In diesem Fall gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zu Grunde liegen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln**

**Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**